

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 330.

Mittwoch den 26. November.

1862.

Dank und Quittung.

Bei der unterzeichneten Kreis-Direction sind seit ihrer Bekanntmachung vom 7. dieses Monats die nachverzeichneten Gelder und Packete für die Abgebrannten in Seher fernerweit eingegangen und weiter befördert worden.

Die Kreisdirection spricht auch dafür ihren Dank aus und ist zur Annahme fernerer Beiträge gern bereit.

Leipzig am 24. November 1862.

Königliche Kreis-Direction.

v. Burgsdorff.

1 Packet Kleidungsstücke Hr. Dr. Schildbach, 1 Packet dergl. Hr. A. Höfer, 1 ♂ R. R. J., 2 ♂ R. Rath Dr. med. Schmidt, 2 ♂ R. Dr. Hoffm., 2 Ballen Betten und Kleidungsstücke Hr. J. G. Wappeler, 10 ♂ Hr. Berger & Voigt, 1 ♂ und 1 Packet Hr. Gerichtsrath Dr. Schilling, 10 ♂ und 1 Packet R. R., 1 Packet Hr. Ferd. Krimmelbein, 2 ♂ G. J. M., 10 ♂ Hr. Herm. Samson, 1 ♂ Fräulein Therese Eggert, 4 ♂ und 1 Sac Effecten Hrn. Gebr. Lehmaier, 2 ♂ J. G., 1 Packet C. M.—S., 1 ♂ Hr. Sup. Dr. Weined zu Borna, 2 ♂ Hr. F. Martens, 1 Packet D. J., 4 ♂ Mad. Johanne Lange, 1 ♂ C. W., 5 ♂ Hr. Moritz Marx, 10 ♂ Hr. Bernh. Trinius & Co., 1 ♂ H. P., 1 Packet Mad. Weißinger, 2 ♂ C. L., 10 ♂ und 1 Packet Kleidungsstücke H. L. H., 1 ♂ Hr. Posamentirer Biegler, 15 ♂ Pauline H., 2 ♂ L. S., 20 ♂ Hr. J. Barthel, 5 ♂ Hrn. Apel & Brunner, 1 Packet Kleidungsstücke Hr. Gustav Brunner, 1 Packet Hr. Constantin Schulz, 10 ♂ v. W. (Postzeichen Liebertwolkwitz), 2 ♂ Gesellschaft "Einigkeit" in Thonberg, 2 ♂ Hr. Tanzlehrer Müller und ein Theil seiner Scholaren, 1 Packet mit Betten u. von F. G. in Euda, 1 ♂ und 1 Packet Th., 5 ♂ Hr. W. Kelbe, 10 ♂ Hr. H. Küßner & Co., 1 Paar neue wollene Strümpfe J. G., 10 ♂ G. S., 15 ♂ und 1 Packet L., 1 Packet Hr. Wörnle, 1 Packet Hr. Inspector Dieze, 10 ♂ Hr. Gerischer & Co., 1 Packet diverse Kleidungsstücke u. ungenannt.

Erinnerung an Abführung des diesjährigen 2. Termins der Gewerbe- und Personalsteuer.

Unter Beziehung auf unsere Aufforderung vom 14. vor. Mon. werden die hiesigen Steuerpflichtigen nochmals an sofortige Entrichtung ihrer Steuerbeiträge für den am 15. October v. J. versessenen 2. Termin der Gewerbe- und Personalsteuer hierdurch erinnert, mit dem Bedenken, daß gegen die Säumigen mit executiveischen Maßregeln verfahren werden muß.

Leipzig, den 18. November 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung.

Für den bevorstehenden Weihnachtsmarkt soll eine der mit Glas bedeckten Budenreihen auf dem Markte aufgestellt und für alle Warenbranchen des Weihnachtsmarkts in Abtheilungen verschiedener Größe, nach Besinden bis zu 50 Ellen Länge, jedoch nur an hiesige Einwohner, überlassen werden. Der Mietzins beträgt für die laufende Elle 1 Thaler.

Während es hinsichtlich der Räumung und des Abbruchs der übrigen Marktburden bei der zeitherigen Einrichtung verbleibt, sollen die mit Glas bedeckten Buden, jedoch ohne daß sie während der Weihnachtsfeiertage geöffnet werden dürfen, bis zur Beendigung der Neujahrmesse stehen bleiben.

Für die Benutzung in der Neujahrmesse, welche auch Fremden gestattet ist, wird ebenfalls 1 Thaler für die laufende Elle erhoben.

Die Zutheilung der Stände erfolgt von heute an auf dem Rathause.

Leipzig, den 25. November 1862.

Des Raths Deputation für Messstände.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 5. November 1862*).

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Vorlesung und Schluss.)

Auf Vorschlag des Verfassungsausschusses (Berichterstatter Herr W. A. Knoblauch) gab die Versammlung

4.
Zu der Erhöhung des Gehalts des Rathausschreibers Vergold von 60 Thlr. auf 100 Thaler jährlich ihre Zustimmung.

Derselbe Ausschuss berichtete weiter

5.
Über die durch einen Antrag des Herrn Stadtverordneten Hey angeregte Frage wegen Gültigkeit von Stellvertretungen für Mitglieder des Polizeicollenums.

Unter Bezugnahme auf § 87 u. ff. des Localstatus, in welchem nur der "Universitätsrichter" und der "Kreisamtman" alle bestimmte Personen, als stimmberechtigte Mitglieder des Polizei-

collegiums bezeichnet werden, aus dem aber die Berechtigung eines andern, im Statut nicht Genannten, zur Ausübung der Beschlüsse der ausschließlich mit diesen Beschlüssen betrauten, nicht gefolgt werden kann, wie sie auch nicht durch allgemeine Rechtsgrundlage bestätigt wird, erachtete der Ausschuss die Stellvertretung jener Berechtigten nicht für gültig.

Sollten — bemerkte er — dem Universitätsrichter oder Kreisamtmanne Stellvertretungen nachgelassen werden, so würde in den Statuten das Universitätsgericht, das Kreisamt oder ein Vertreter desselben, zu sagen gewesen und gesagt worden sein. Im Allgemeinen schon ist jedes Recht der Mitgliedschaft eines Collegiums persönlich zu verstehen und anzusehen, und jedes andere Mitglied eines Collegiums hat ein Recht, daß nur ein Solcher neben ihm berathe und an der Beschlussfassung Theil nehme, welcher durch Gesetz oder eine diesem gleichstehende rechtlische Vorschrift (wie hier das Statut) dazu bestimmt ist. Von der berechtigten Mitgliedschaft hängt die Gültigkeit der Beschlüsse ab.

Es beruht die Richtigkeit dieser Ansicht auch in dem Satze: die Ausübung der Pflichten eines Amtes ist nicht cessible. Wenn eine Stellvertretung daher gültig sein sollte, so muß sie, als Ausnahme, ausdrücklich im Gesetze oder Statut voraus nachgelassen sein. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

* Eingegangen am 25. November.

D. Web.